

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 6/1920 (1920)

Artikel: Kanton Aargau
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-25292>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

XVIII. Kanton Graubünden.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1919.

XIX. Kanton Aargau.

1. Mittel- und Berufsschulen.

- 1. Reglement für die Übungsschule des Lehrerinnenseminars Aarau.**
(Vom 10. Januar 1919.)
-

2. Lehrerschaft aller Stufen.

- 2. Verfassungsbestimmung und Gesetz über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen.** (Vom 10. November 1919.)

Der Große Rat des Kantons Aargau
beschließt:

A. Verfassungsbestimmung.

An Stelle des Artikels 65 der Verfassung vom 23. April 1885 tritt folgender Artikel:

Durch das Gesetz werden geregelt:

1. Die Beiträge des Staates an die Ausgaben der Gemeinden für das Schulwesen;
2. die Besoldungen für Lehrer und Lehrerinnen und für Stellvertretungen an den Gemeinde-, Bezirks- und Bürgerschulen, sowie an den Arbeitsschulen;
3. der Rücktritt und die Pensionierung der Lehrer und Lehrerinnen.
Die hieraus erwachsenden Ausgaben übernimmt der Staat.
Die Amtsdauer der Lehrer und Lehrerinnen beträgt 6 Jahre.

B. Gesetz über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen.

I. Abschnitt.

Staatsbeiträge an das Schulwesen der Gemeinden.

§ 1. Der Staat leistet den Schulgemeinden beziehungsweise Schulkreisen Beiträge an die Ausgaben für:

- a) den Neubau oder bauliche Veränderungen von Schulhäusern und Turnhallen;
- b) die Erstellung von Turn- und Spielplätzen und von Schulgärten;
- c) die Anschaffung der obligatorischen Lehr- und Lernmittel;
- d) die Erstellung von Schulmobiliar;
- e) klinische Vorkehren und Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder;
- f) die Versorgung von Kindern, die in die Volksschule nicht aufgenommen oder darin nicht belassen werden können;
- g) die Errichtung von Haushaltungsschulen und Handarbeitsklassen;

- h) die Besoldung von Haushaltungslehrerinnen, Handarbeitslehrern und Kindergärtnerinnen.

§ 2. Diese Staatsbeiträge werden unter Berücksichtigung der von den Gemeinden im Schul-, Polizei- und Armenwesen erhobenen Steuern bemessen und betragen mindestens:

	Für die Ausgaben unter lit. a und b des § 1	Für die Ausgaben unter lit. c bis h des § 1
bei 0—3,00 Steuern	5 0/0	25 0/0
„ 3,01—4,00 „	7,5 0/0	30 0/0
„ 4,01—5,00 „	10 0/0	40 0/0
„ 5,01—6,00 „	15 0/0	50 0/0
„ 6,01—7,00 „	20 0/0	60 0/0
„ mehr als 7 „	25 0/0	70 0/0

In Fällen außerordentlich starker Belastung von Gemeinden oder Schulkreisen kann der Große Rat noch weitergehende Beiträge bewilligen, insbesondere auch an die Gründung neuer Fortbildungs- und Bezirksschulen.

§ 3. Für Stipendien an bedürftige Bezirksschüler schweizerischer Nationalität, die durch Fleiß und sittliches Betragen und gute Beanlagung sich auszeichnen, werden jährlich mindestens Fr. 10,000 ausgeworfen.

II. Abschnitt.

Besoldung der Volksschullehrer und -lehrerinnen.

§ 4. Die Besoldungen der staatlich anerkannten Lehrer und Lehrerinnen an der Gemeinde-, Fortbildungs- und Bezirksschule, sowie an der Arbeitsschule setzen sich zusammen aus Grundgehalt und Dienstalterszulagen. Sie werden vom Staate übernommen und monatlich ausgerichtet.

Überstunden über die gesetzliche Verpflichtung hinaus werden nach den Ansätzen von § 5 ebenfalls vom Staate bezahlt.

§ 5. Das Grundgehalt beträgt:

- a) Für eine Lehrstelle an der Gemeindeschule . . . Fr. 4000
- b) „ „ „ „ „ Fortbildungsschule . . . „ 4800
- c) „ „ Hauptlehrstelle an der Bezirksschule . . . „ 5500
- d) „ Hilfslehrer an der Bezirksschule pro Jahres-
stunde „ 195
- e) Für die Abteilung an einer geteilten Arbeitsschule . . . „ 450
- f) „ „ „ „ „ ungeteilten Arbeitsschule „ 540

§ 6. Die Entschädigung der Lehrer an der Bürgerschule beträgt Fr. 300 pro Abteilung. Sie wird vom Staate ausgerichtet.

§ 7. Die Dienstalterszulagen beginnen mit dem 3. Dienstjahr und steigen jährlich um Fr. 150 bis zum Höchstbetrag von Franken 1800. Anspruch darauf haben die Lehrer und Lehrerinnen der Gemeinde-, Fortbildungs- und Bezirksschulen, sowie die von der Erziehungsdirektion genehmigten Lehrer und Lehrerinnen an den

staatlich unterstützten Erziehungsanstalten. Bei der Berechnung kommen die in fester Anstellung im öffentlichen aargauischen Schuldienst oder an staatlich unterstützten Erziehungsanstalten zugebrachten Dienstjahre in Betracht.

§ 8. Die Hilfslehrer an den Bezirksschulen mit 24 und mehr Wochenstunden werden in bezug auf die Dienstalterszulagen den Hauptlehrern gleichgestellt. Die Hilfslehrer mit weniger als 24 Wochenstunden erhalten reduzierte staatliche Dienstalterszulagen im Verhältnis ihrer Wochenstundenzahl.

§ 9. Lehrer und Lehrerinnen an Gesamtschulen erhalten drei besondere Zulagen von je Fr. 100 nach dem 3., 5. und 7. Dienstjahr, sofern sie an der gleichen Schule wirken. Wird eine solche Schule getrennt, so fallen die Zulagen weg.

§ 10. Die Dienstalterszulagen der Arbeitslehrerinnen sind bezüglich des Beginns und der Zeitfolge denjenigen der in § 7 aufgeführten Lehrkräfte gleichgestellt und betragen Fr. 18 pro Abteilung.

§ 11. Wenn ein Lehrer oder eine Lehrerin, deren Tätigkeit im Schuldienst Lebensberuf war, stirbt, so ist die Besoldung mit den Dienstalterszulagen dem überlebenden Ehegatten oder den im Zeitpunkt des Todes von ihnen unterstützten Verwandten in auf- und absteigender Linie noch für ein halbes Jahr, vom Sterbetag hinweg, auszurichten.

Den nächsten und ausschließlichen Anspruch auf das Sterbesemester hat die Witwe. Unter den übrigen Verwandten entscheidet die gesetzliche Erbfolge.

Das Sterbesemester ist weder zugunsten der Gläubiger des verstorbenen Lehrers oder der Lehrerin, noch zugunsten der Gläubiger der anspruchsberechtigten Verwandten pfändbar.

III. Abschnitt.

Rücktritt und Pensionierung.

§ 12. Alle staatlich anerkannten Lehrer und Lehrerinnen, deren Besoldung vom Staate ganz oder teilweise übernommen wird, sind zum Rücktritt mit Pensionsanspruch berechtigt, wenn sie das 60. Altersjahr und 30 im Kanton verbrachte Dienstjahre hinter sich haben; sie können zum Rücktritt altershalber verpflichtet werden, wenn sie das 65. Altersjahr erreicht haben.

§ 13. Lehrer und Lehrerinnen, welche wegen Krankheit oder unverschuldeten Gebrechen oder nach erreichtem 65. Altersjahr vom Schuldienst zurücktreten oder entlassen werden, haben Anspruch auf ein Rücktrittsgehalt, wenn sie sich über einen Schuldienst im Kanton von mindestens 10 Jahren ausweisen.

§ 14. Das Rücktrittsgehalt wird vom Staate ausgerichtet und beträgt im Minimum 25%, im Maximum 75% der vom Staate zuletzt bezogenen Besoldung. Das Vorrücken zum Maximum voll-

zieht sich von Jahr zu Jahr mit 2⁰/₀, so daß das Maximum mit 35 Dienstjahren erreicht wird.

§ 15. Das Rücktrittsgehalt kann jederzeit vermindert oder aufgehoben werden, wenn die Gründe, welche bei dessen Bewilligung maßgebend waren, nicht mehr in vollem Umfang vorhanden sind.

Bezieht ein pensionierter Lehrer oder eine Lehrerin ein Einkommen, das mit Hinzurechnung des Rücktrittsgehaltes den Höchstbetrag der früher bezogenen Besoldung übersteigt, so ist das Rücktrittsgehalt entsprechend herabzusetzen.

Den vor Inkrafttreten dieses Gesetzes pensionierten Lehrern und Lehrerinnen wird das Rücktrittsgehalt um die Hälfte erhöht.

§ 16. Die Lehrer und Lehrerinnen der Gemeinde-, Fortbildungs- und Bezirksschulen sind verpflichtet, der Lehrer-Witwen- und Waisenkasse als Mitglieder beizutreten.

Die Versicherungsleistungen dieser Kasse werden durch die vom Großen Rat zu genehmigenden Statuten bestimmt.

Der Staat leistet an diese Kasse einen jährlichen Beitrag in der Höhe der Prämiensumme der Versicherten.

§ 17. Der Große Rat ist berechtigt, an Stelle der in Abschnitt III vorgesehenen Pensionierung und Witwen- und Waisenfürsorge den Anschluß der Lehrerschaft an die kantonale Beamtenpensionskasse zu beschließen.

IV. Abschnitt.

Stellvertretung.

§ 18. Wird ein Lehrer oder eine Lehrerin durch Krankheit, Unfall oder infolge ansteckender Krankheit in der Familie an der Ausübung des Amtes verhindert, so ist eine Stellvertretung auf Kosten des Staates zu bestellen. Sofern Ersatzlehrkräfte nicht erhältlich sind, können die an der gleichen Schule vorhandenen Lehrer oder Lehrerinnen verpflichtet werden, die Stellvertretung bis auf die Dauer von 4 Wochen unentgeltlich zu besorgen.

§ 19. Leistet der Lehrer Militärdienst, so trägt der Staat die Stellvertretungskosten bei Abwesenheit:

1. im aktiven Dienst;
2. in der Rekrutenschule;
3. in Wiederholungskursen;
4. in Unteroffiziersbildungsschulen;
5. in der Rekrutenschule, die der Wehrmann als Unteroffizier zu leisten hat;
6. in solchen weiteren Instruktionsdiensten, für welche der Bund den Kantonen nach Art. 15 der Militärorganisation drei Viertel der Stellvertretungskosten vergütet.

Bei allen übrigen Diensten hat der Wehrmann für die notwendig werdende Stellvertretung aufzukommen, ebenso, wenn die Dienstleistung in den unter Ziffer 2—7 genannten Kursen binnen

12 Monaten die Dauer von 90 Tagen übersteigt, vom 91. Diensttage an.

Die von der Eidgenossenschaft geleistete Vergütung der Kosten für Stellvertretung wegen Instruktionsdienstes fällt in die Staatskasse.

§ 20. Die Lehrerstellvertreter beziehen eine Wochenentschädigung:

an der Gemeindeschule von	Fr. 90.—;
„ „ Fortbildungsschule von	„ 100.—;
„ „ Bezirksschule von	„ 110.—;
„ „ Arbeitsschule von	„ 2.50 pro Unterrichtsstunde.

V. Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§ 21. Die Lehrer und Lehrerinnen an den Gemeinde- und Fortbildungsschulen, sowie an den Hauptlehrstellen der Bezirksschulen sind verpflichtet, die ganze Arbeitskraft in den Dienst ihres Lehramtes zu stellen. Sie dürfen weder eine andere Stelle bekleiden, noch eine das Lehramt schädigende Nebenbeschäftigung betreiben. Ergeben sich Übelstände, so kann der Erziehungsrat eine außeramtliche Betätigung beschränken oder ganz untersagen.

§ 22. Zur Deckung der durch die vorstehenden gesetzlichen Bestimmungen entstehenden Mehrausgaben kann der Große Rat eine besondere staatliche Schulsteuer bis zum Höchstbetrage von eineinhalb Steuern, sowie eine Spezialsteuer der Erwerbsgesellschaften bis zu drei Vierteln des Betrages zur bisherigen Steuer hinzu erheben.

§ 23. Gegenwärtiges Gesetz ist der Volksabstimmung zu unterstellen, tritt mit dem 1. Januar 1920 in Kraft und ist vom Regierungsrat zu vollziehen.

3. Dekret betreffend die Festsetzung der Besoldung der Staatsbeamten. (Vom 16. Juli 1919.¹⁾)

XX. Kanton Thurgau.

1. Mittelschulen.

1. Reglement für die Maturitätsprüfung an der technischen Abteilung der thurgauischen Kantonsschule. (Vom August 1919.)

§ 1. Jeden Herbst findet an der technischen Abteilung der thurgauischen Kantonsschule eine *Maturitätsprüfung* statt. Zu derselben haben in der Regel nur diejenigen Schüler Zutritt, welche mindestens ein Jahr lang vorher der Schule als regelmäßige Schüler angehört haben.

¹⁾ Für die sich auf die Besoldungen der Lehrerschaft der kantonalen Mittel- und Berufsschulen beziehenden Bestimmungen siehe einleitende Arbeit.